

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GALVANOTECHNISCHE INDUSTRIE

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Utrecht am 22 August 2001 unter der Nummer 188/2001.

Herausgegeben vom Nederlandse Galvano Ondernemers NGO-SBG, Boerhaavelaan 40 te Zoetermeer (Tel. 079-3531262).

Artikel 1

ALLGEMEINES

1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Angebote und Verträge zur Lieferung von Sachen, Arbeit bzw. Dienstleistungen, mit Ausnahme von Änderungen, die beide Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbaren.
2. Die allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, es sei denn sie werden schriftlich von uns anerkannt.

Mahnschreiben vorab oder eine Inverzugsetzung ist nicht erforderlich.

3. Wir sind berechtigt, für die Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten eine Sicherheitsleistung zu verlangen, Vorauszahlung des ganzen Betrages oder von Teilbeträgen zu fordern oder ausschließlich per Nachnahme zu versenden.

Artikel 2

ANGEBOT

Unsere Angebote sind unverbindlich. Verbindlich sind sie für uns erst nachdem wir einen Auftrag schriftlich angenommen haben, beziehungsweise nachdem wir im Falle einer nicht schriftlich erfolgten Auftragsbestätigung mit der Durchführung der Arbeiten begonnen haben.

Artikel 3

PREIS

1. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Preise Nettopreise, bei Lieferung ab Fabrik.
2. Die von uns genannten Preise wurden anhand der vom Auftraggeber angegebenen Mengen berechnet und sind an diese Mindestanzahl gebunden. Bei Aufträgen für kleinere Mengen als die, die ursprünglich in der Preisanfrage oder im Angebot selbst genannt wurden, sind wir nicht an den angegebenen Preis gebunden.
3. Sollten nach dem Angebotsdatum die Preise für Rohstoffe, Gehälter, Soziallasten, Energie, Löhne und sonstige den Kostenpreis bestimmende Faktoren erhöht werden, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise ebenfalls dementsprechend zu erhöhen. Diese Bestimmung gilt auch für Kostenerhöhungen infolge behördlicher Maßnahmen.
4. Wenn die von uns zur Bearbeitung angebotenen Sachen in bezug auf ihre Zusammensetzung bzw. ihren Oberflächenzustand nicht mit dem Zustand übereinstimmen, der uns zum Zeitpunkt unseres Angebots bekannt war, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber, nachdem wir ihn hiervon in Kenntnis gesetzt haben, eventuelle sich daraus ergebende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
5. Wenn sich bei der Bearbeitung von Sachen herausstellt, daß die vereinbarte Qualität nicht erreicht werden kann und die Arbeiten nach Rücksprache mit dem Auftraggeber beendet werden, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat diesbezüglich keinerlei Recht auf Schadenersatz.
6. Die von uns angegebenen Preise werden in niederländischer Währung angegeben und gelten exklusive Mehrwertsteuer.

Artikel 4

KREDITEINSCHRÄNKUNGSZUSCHLAG

Zum Fakturbetrag wird ein Krediteinschränkungs Zuschlag aufgerechnet. Der Prozentsatz für diesen Zuschlag ist in unseren Angeboten, Preislisten u.a. angegeben. Bei Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Fakturdatum ist dieser Zuschlag nicht relevant.

Artikel 5

ZAHLUNG

1. Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Fakturdatum in unserem Besitz sein. Alle Zahlungen sind ohne irgendwelche Abzüge oder Nachlässe und ohne Schuldvergleich durchzuführen.
2. Wenn ein Zahlungstermin um mehr als 3 Arbeitstage überschritten wird, sind wir berechtigt, dem Debitor Zinsen in Rechnung zu stellen. Als Zinssatz gilt der laufende Diskontsatz der Nederlandse Bank, zuzüglich 3% Zinsen im Jahr, und zuzüglich der in Artikel 13 genannten Kosten. Ein

4. Reklamationen in bezug auf berechnete Preise und andere Anmerkungen, die sich auf die Fakturen beziehen, müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Fakturdatum schriftlich eingereicht werden; im Versäumnisfall sind wir nicht verpflichtet, die betreffende Reklamation zu berücksichtigen.
5. Bei Konkurs, Ableben oder Entmündigung des Auftraggebers sowie im Falle eines Sicherheitsarrests oder eines Arrests aus einem Vollstreckungstitel auf das ganze Vermögen oder Einkommen oder auf Teile davon, sowie im Falle eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs, oder wenn für den Auftraggeber ein Treuhänder bestellt wird, ist die gesamte Auftragssumme bzw. der davon noch übrige Betrag sofort und ganz einforderbar.

Artikel 6

VERPACKUNG

1. Eventuelle Verpackungsarbeiten werden von uns auf die beste und preisgünstigste Weise durchgeführt und zum Kostenpreis berechnet. Das Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. *[opm: wettelijk uitgesloten in Duitsland!]*
2. Vom Auftraggeber verlangte Sonderverpackungsarbeiten werden durchgeführt, wenn dieser das dafür benötigte Verpackungsmaterial zur Verfügung stellt. Die Mehrkosten für diese Verpackungsweise werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
3. Ob eine Verpackung notwendig ist, bleibt unserem Urteil überlassen.

Artikel 7

VERSENDUNG

1. Der Transport von Sachen von unserer Fabrik und von der Fabrik zum Bestimmungsort geht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers; diese Regelung gilt auch, wenn wir den Transport durchführen. Zum Transport gehört auch das Ein- und Ausladen der Sachen. Der Auftraggeber ist gehalten, das Ausladen zu beaufsichtigen und zu unterstützen.
2. Wenn der Transport von Dritten durchgeführt wird und es dabei zu Beschädigungen oder zum Verlust einer Sache kommt, werden wir dem Auftraggeber alle Forderungen, die wir gegenüber dem Transportunternehmen geltend machen können, übertragen.

Artikel 8

LIEFERZEIT, LIEFERUNG UND RISIKOÜBERTRAGUNG

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist für uns nicht bindend, wird von uns aber nach Möglichkeit und auf Treu und Glauben eingehalten.
2. Die Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben und wir über alle von uns benötigten und vom Auftraggeber zu liefernden Daten, Hilfsmittel und Materialien verfügen können. Nachdem die betreffenden Sachen unsere Fabrik verlassen haben oder wenn wir dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt haben, daß die Sachen zur Versendung bereitliegen, gelten diese als geliefert. Als Lieferort gilt daher unsere Fabrik, auch wenn Frankoversand vereinbart wurde. Sollte die Lieferung in Teilen erfolgen, gelten die einzelnen Sendungen als getrennte Lieferungen.
3. Bei einer Auftragsänderung muß die Lieferzeit entsprechend angepaßt werden.
4. Bei Überschreiten der Lieferzeit, gleichviel aus welchem Grund, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, gegenüber uns ein Recht auf Schadenersatzleistung, Vertragsauflösung oder Nicht-Erfüllung irgendwelcher Verbindlichkeiten geltend zu machen, auch wenn ihm dieses Recht aus dem mit uns geschlossenen Vertrag zustände.
5. Bei Überschreiten der Lieferzeit aufgrund höherer Gewalt, bezieht sich der Begriff 'höhere Gewalt' auch auf alle Umstände, die von unserem Willen unabhängig sind, sowohl die, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorzusehen waren als die, die nicht vorzusehen waren, wobei diese Umstände zu einem Stillstand der Produktion oder sogar zur Stilllegung führen.
6. Die Sachen werden "ab Fabrik" geliefert. Im Hinblick auf die vereinbarte Lieferzeit gehen wir davon aus, daß die Versendung in unserer Fabrik bereitliegt und daß wir den Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt haben.

7. Sobald die Sachen auf die im obengenannten Punkt 6 angegebene Weise als geliefert gelten, trägt der Auftraggeber das Risiko für den Verlust der Sachen und für alle direkten oder indirekten Schäden, die beim Auftraggeber selbst oder bei Dritten an den Sachen entstehen oder durch diese verursacht werden. Der Auftraggeber hält uns diesbezüglich vor Haftungsansprüchen Dritter schadlos.

Artikel 9

GARANTIE UND REKLAMATIONEN

1. Unter Berücksichtigung der nachträglich genannten Einschränkungen garantieren wir, daß die von uns ausgeführten Oberflächenbehandlungen mit den von uns angebotenen bzw. mit dem Auftraggeber vereinbarten Oberflächenbehandlungen übereinstimmen.
2. Unsere Garantie bezieht sich ausschließlich auf die ordnungsgemäße Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten.
3. Wenn vorab schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gilt bei Serien- und Massenproduktionen als Norm ein bezahlter Ausfall von 3%. Der Ausfallprozentsatz wird festgestellt, indem man die Gesamtzahl der von uns bearbeiteten Produktionsartikel und die Gesamtzahl der vom Auftraggeber beanstandeten und zur Rücksendung bestimmten Artikel miteinander vergleicht, wobei sich die Angaben auf den gleichen Zeitraum beziehen müssen.
4. Beschwerden wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel müssen uns schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Sache bekanntgegeben werden; im Verzugsfalle erlischt unsere Garantieverpflichtung. Diese Garantieverpflichtung erlischt auch, wenn die Sachen weitergearbeitet wurden, oder wenn sie für Montage- oder Einbauzwecke verwendet wurden.
5. Wenn jedoch in unserer Fabrik bzw. auf unserem Betriebsgelände ein Test oder eine Warenprüfung stattgefunden hat, hat die Beanstandung spätestens bei diesem Test oder dieser Warenprüfung zu erfolgen.
6. Wenn die Beschwerden des Auftraggebers jedoch darauf zurückzuführen sind, daß er uns Informationen, die er uns hätte erteilen müssen oder um die wir gebeten haben, unvollständig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht hat zukommen lassen, übernehmen wir keine Garantie. Dasselbe gilt in all jenen Fällen, in denen uns der Auftraggeber zur Einhaltung der angegebenen Maße die benötigten Meßgeräte nicht rechtzeitig, unvollständig oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt hat.
7. Im übrigen übernehmen wir keine Garantie, wenn das Rohmaterial qualitativ unzulänglich ist, um damit durch Ausführung der vereinbarten Arbeiten das vom Auftraggeber verlangte Endergebnis zu erzielen.
8. Wir führen keine Eingangskontrolle durch. Wir haften daher auf keinerlei Weise für Ungenauigkeiten, die durch Materialfehler bzw. durch Fehler an den gelieferten Bestandteilen entstehen, weder was die Mengen noch was die Anzahl betrifft.
9. Die verlangte Bearbeitung geschieht was ihre Richtigkeit betrifft auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn wir haben die gewünschte Bearbeitung vorab schriftlich empfohlen.
10. Wenn der Auftraggeber unter Berücksichtigung der obengenannten und anderer in diesem Artikel genannten Bestimmungen beweist, daß wir die uns aufgetragenen Arbeiten nicht gemäß den von uns angebotenen bzw. mit dem Auftraggeber vereinbarten Qualitätsanforderungen ausgeführt haben, werden wir die Sachen erneut und kostenlos bearbeiten.
11. Im Hinblick auf Sachen und Materialien, die wir von Zulieferbetrieben beziehen, sind wir, unbeschadet der oben in diesem Artikel genannten Bestimmungen, nur zu einer Garantie verpflichtet, die wir unsererseits von den genannten Zulieferbetrieben erhalten haben.

Artikel 10

RISIKO

1. Ergänzend zu Artikel 8.7 gehen auch Beschädigungen, die durch kaputte Verpackung an den Sachen entstehen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Wenn der Auftraggeber die Sachen nach Ablauf der Lieferzeit nicht (gegen Bezahlung) abgenommen hat oder diese nicht abnehmen kann, stehen ihm die Sachen für einen Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung, wobei die Lagerung auf seine Rechnung und Gefahr erfolgt.
3. Wenn der Auftraggeber, nachdem er hierzu schriftlich aufgefordert worden ist, die Sachen auch nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht abnimmt, sind wir berechtigt, die Sachen im Namen des Auftraggebers zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Wir sind in diesem Falle verpflichtet, dem Auftraggeber den Ertrag unter Abzug unserer Forderung, einschließlich unserer Lagerkosten, auszuzahlen. Auch sind wir verpflichtet, die Sachen zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.

lassen, je nach Art der Sachen und der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Im letzteren Fall erfolgt die (eventuell behördlich vorgeschriebene) Vernichtung zu Lasten des Auftraggebers.

4. Sollten wir gemäß Absatz 3 die Absicht haben, Sachen zu verkaufen bzw. zu vernichten, werden wir den Auftraggeber mindestens eine Woche vorab schriftlich von unserer Absicht in Kenntnis setzen.

Artikel 11

HAFTUNG

1. Mit Ausnahme der allgemein geltenden rechtlichen Bestimmungen für die öffentliche Ordnung, ist die Einhaltung der von uns gewährten Garantie die einzige und vollständige Schadenersatzleistung und wird jeder andere Anspruch auf Schadenersatzleistung ausgeschlossen.
2. Aufgrund der Angaben in Punkt 1 dieses Artikels sind wir nicht zur Vergütung von Kosten, Schäden und Interessen verpflichtet, die u.a. auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: Unfälle mit Personenschaden, Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Verlust des Mehrwerts der gelieferten Sachen infolge ganzer oder teilweiser Unbrauchbarkeit, Benachteiligung betrieblicher Interessen, die direkt oder indirekt beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen, es sei denn der Auftraggeber könne beweisen, daß dies mit Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit geschehen ist. In diesem Zusammenhang sind uns nur jene untergeordnete Personen gleichzustellen, die nach unseren ausdrücklichen Anleitungen handeln bzw. gehandelt haben.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor allen Kosten, Schäden und Ansprüchen, die als direkte oder indirekte Folge von Forderungen entstehen könnten, welche Dritte im Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftraggeber und uns geschlossenen Vertrag gegen uns geltend machen, zu schützen und schadlos zu halten. Diese Bestimmung bezieht sich auf Forderungen aufgrund von Vorfällen, Handlungen oder Unterlassungen, für die wir gemäß sub 1 und 2 nicht haften. Zu diesem Schutz gehören eventuelle Verletzungen von Patentrechten, Lizenzen, Patenten und Handelsmarken Dritter, insofern sie sich auf Sachen und Materialien beziehen, die uns der Auftraggeber geliefert hat und/oder auf Verarbeitungsverfahren, die der Auftraggeber uns vorgeschrieben hat.
4. Es ist dem Auftraggeber bekannt, daß die Sachen Dritter, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der aufgetragenen Arbeit bei uns in Verwahrung befinden, nicht von uns versichert werden. Unter Berücksichtigung der sub 1 und 2 genannten Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns im Falle von Beschädigung oder Verlust der Sachen vor Haftungsansprüchen Dritter zu schützen.

Artikel 12

GERÄTE

Geräte und Hilfsmittel, die wir hergestellt haben oder die wir von Dritten haben herstellen lassen, da sie für die Ausführung des Auftrages unentbehrlich sind, bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Auftraggeber die Kosten dafür in Rechnung gestellt wurden. Dasselbe gilt für Fachkenntnisse usw., die wir mit oder ohne Unterstützung des Auftraggebers erworben haben.

Artikel 13

NICHTERFÜLLUNG UND ANNULLIERUNG

1. In allen Fällen von Nichterfüllung seitens des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Vergütung von Schaden, Kosten und Ansprüchen, unsere Kosten für Rechtshilfe, Transport, Taxierung und Beratung durch Sachverständige in angemessener Höhe zu vergüten.
2. Wenn der Auftraggeber den Auftrag annulliert, ist er verpflichtet, die von uns termingerecht oder nicht termingerecht gekauften Materialien und Grundstoffe, gleichviel ob sie bearbeitet bzw. verarbeitet wurden oder nicht, zum Kostenpreis zu übernehmen, einschließlich der damit verbundenen Löhne. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, uns vor Forderungen infolge der Auftragsannullierung zu schützen.

Artikel 14

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND ZUSTELLUNGSANSCHRIFT

1. Hinsichtlich unserer Verträge ist ausschließlich ein niederländisches Gericht zuständig und wird ausschließlich das niederländische Recht angewendet, das für die Niederlande in Europa gilt.
2. Die Parteien wählen den Wohnort oder Niederlassungsort der Auftragnehmerin als Zustellungsanschrift.